



Robert-Tillmanns-Haus e.V.  
An der Rehwiese 30  
14129 Berlin

## Satzung

Stand: 12.12.2021

## §1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Robert-Tillmanns-Haus“ ist ein Verein mit dem Sitz in Berlin-Zehlendorf errichtet und im Vereinsregister eingetragen worden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).

## §2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich die staatsbürgerliche Bildung zur Aufgabe. Insoweit führt er Veranstaltungen aller Art durch, die geeignet sind, den Kontakt zwischen Menschen aus dem In- und Ausland herzustellen und sie mit den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen Deutschlands vertraut zu machen und sie in christlich-sozialer Verantwortung staatsbürgerlich und politisch zu bilden.

Folgende Zielvorstellungen sollen die Vereinsarbeit schwerpunktmäßig leiten:

- a) Förderung des Verständnisses der demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung in Theorie und Praxis,
- b) Vermittlung von Kenntnissen über die zentralen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen, technischen und kulturellen Fragen der Gegenwart und Zukunft sowie wissenschaftliche Angebote zur Vorbeugung körperlicher und geistiger Gesundheit.
- c) Förderung des Geschichtsbewußtseins, das die Entwicklung einer nationalen Identität kritisch unterstützt,
- d) Unterrichtung über zeitgeschichtliche Ereignisse und Prozesse,
- e) Vermittlung von Kenntnissen über die Entwicklung der internationalen Beziehungen,
- f) Schärfung des Bewußtseins für die Probleme der Friedenssicherung,
- g) Stärkung und Weiterentwicklung eines europäischen Bewußtseins sowie
- h) Kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit der DDR.

Der Verein will diese Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklichen:

- a) Veranstaltung von Tagungen, (Online-)Seminar und Kursen deutscher und ausländischer Gruppen im In- und Ausland,
- b) Organisation und Veranstaltung mit Menschen aus allen Teilen Deutschlands und dem Ausland zum Zwecke gegenseitigen Kennenlernens und gegenseitiger Aussprache,
- c) Veranstaltung von Gesprächen mit Menschen aus allen Teilen Deutschlands und dem Ausland mit Vertretern des öffentlichen Lebens Berlins und der übrigen Bundesrepublik Deutschland,

- d) Durchführung von Besichtigungen, Führungen, Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, die geeignet sind, Menschen aus allen Teilen Deutschlands und dem Ausland mit den wichtigsten Voraussetzungen der deutschen Existenz sowie der politischen und wirtschaftlichen Situation Deutschlands vertraut zu machen.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben hat der Verein das Robert-Tillmanns-Haus in Berlin-Nikolassee erworben, unterhält und bewirtschaftet es.

Es soll dazu dienen, den Aufenthalt von Gruppen in Berlin zur Durchführung der in Abs.1 genannten Veranstaltungen zu ermöglichen. Um die Kosten der Bewirtschaftung tragen zu können, dürfen die Räumlichkeiten des Robert-Tillmanns-Hauses auch zu rein touristischen Zwecken ohne Bildungsauftrag vermietet werden, soweit diese gerade nicht für Bildungsveranstaltungen benötigt werden. Der Betrieb des Hauses ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet, etwaige Überschüsse werden ausschließlich für die in Abs. 1 genannten Zwecke bzw. der Unterhaltung des Hauses verwandt.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke bzw. zur Unterhaltung des Robert-Tillmanns-Haus verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Ziele bejaht und bereit ist, ihn nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen, Verbänden, Körperschaften, Anstalten und wirtschaftlichen Unternehmen erworben werden.

### §4 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden sind – im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.

## **§7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor dem Zusammentritt.
3. Die Mitgliederversammlung muß außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung darf online (z.B. mit Zoom) stattfinden.

6. Ist eine nach Abs. 4 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die abgelaufene Amtszeit,
3. die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
4. die Abnahme eines Berichtes der Rechnungsprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, soweit sie den Zweck des Vereins (§ 2) betreffen sowie
7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
2. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Der Geschäftsführer des Vereins ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und nimmt an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
5. Der Vorsitzende wird von einem Mitglied des Vorstandes vertreten, das durch Beschluß des Vorstandes gewählt wird.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder das gemäß Abs. 5 gewählte ihn vertretende Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Durch Beschluß kann der Vorstand die Zeichnungsbefugnis und bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins oder an den Geschäftsführer übertragen.

## **§ 11**

### **Tätigkeiten des Vorstandes**

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
  - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins,
  - c) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, mit Ausnahme des Zwecks (§ 2),
  - d) die Abfassung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung,
  - e) die Erstellung der Jahresrechnung,
  - f) die Führung der Geschäfte sowie
  - g) die Berufung eines Beirats, der dem Verein mit Rat und Tat Unterstützung leisten soll.

## **§ 12**

### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Beschlüsse über die Änderungen des Zwecks des Vereins und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
2. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem Tage der Gründung.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfung des laufenden Jahres wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Die Rechnungsprüfung erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 werden nicht berührt durch die Prüfungen öffentlicher Prüfungseinrichtungen, die aufgrund der Bestimmungen über die Zuwendungen öffentlicher Mittel an den Verein erfolgen.

## **§ 15** **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben der politischen Bildung.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch darüber Beschluß fassen, an welche juristische Person oder Körperschaft das Vereinsvermögen fällt.